

Bildung+Betreuung

Regionalverband für schulische Tagesbetreuung

Statuten des Vereins Bildung und Betreuung Region Zürich

(Verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 21. September 2011)

1. Name, Ziel und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Bildung und Betreuung Region Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
- 1.3 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der Verein fördert den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung von öffentlichen Tagesschulen und von schulischer Tagesbetreuung (im Folgenden „Tagesschulen“ genannt) im Kanton Zürich.
- 1.5 Er ist nicht gewinnorientiert.
- 1.6 Der Verein ist Mitglied (Regionalverband) im Verein Bildung & Betreuung, Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Verein berät und vernetzt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Trägerschaften und Mitarbeitenden von öffentlichen Tagesschulen sowie weiteren Akteuren der schulergänzenden Tagesbetreuung.
- 2.2 Der Verein setzt sich in der Öffentlichkeit und in der Politik für ein umfassendes und ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot als Teil der Volksschule ein.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Kollektivmitglieder sind Tagesschulen und Trägerinnen von Tagesschulen (in der Regel Gemeinden).
- 3.2 Einzelmitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, Unternehmen, Organisationen oder Fachstellen, welche die Tagesschulen unterstützen.
- 3.3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3.4 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung auf das Ende des Vereinsjahres erklärt werden.
- 3.5 Wer gegen die Zielsetzungen des Vereins verstösst oder seine Pflichten nicht erfüllt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

3.6 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu. Es kann an den Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen.

3.7 Jedes anwesende Einzelmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung legt das Stimmgewicht von Kollektivmitgliedern für das folgende Vereinsjahr fest.

3.8 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und die Zielsetzungen des Vereins anzuerkennen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Kontrollstelle.

4.1. Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Ein Fünftel aller Mitglieder - unabhängig von ihrer Stimmkraft - können unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden eine MV verlangen.

Die Einladung zur MV muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden drei Wochen im Voraus zugestellt werden.

Die MV hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts.
- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- Wahl der Kontrollstelle für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Statutenänderungen, die Vereinsauflösung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden, ansonsten gilt für Beschlüsse das einfache Stimmenmehr.

4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Kassierin/einem Kassier und einer Protokollführerin/einem Protokollführer sowie einer beliebigen Anzahl weiterer Mitglieder. Die Wahl erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der/des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins Bildung und Betreuung Zürich nach aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen und Betreuung von Fachgruppen
- Planung und Durchführung von Aktivitäten
- Ggf. Einsetzen, Führen und Kontrolle der externen Geschäftsstelle
- Im Weiteren stehen dem Vorstand sämtliche Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

4.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt ihr Antrag zur Jahresrechnung.

4.4 Die externe Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

5. Finanzen

5.1 Die Aufwendungen des Vereins werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und anderweitige Einnahmen gedeckt.

6. Verschiedenes / Schlussbestimmungen

6.1 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins Bildung und Betreuung Zürich haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen dem Dachverband, oder, wenn dieser nicht mehr existiert, einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zugewandt.

6.4 Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 21. September 2011 in Kraft

Zürich, den 21. September 2011

Dorothea Tuggener

Protokollführerin

Christine Flitner

Tagespräsidentin